

SATZUNG

§ 1 Name Sitz und Zweck

1. Der am 22.07.1990 gegründete Verein führt den Namen Skiverein Eintracht Frankenhain e.V. Er hat seinen Sitz in Geratal und ist im Vereinsregister Arnstadt unter der Nr. VR 110141 eingetragen.
2. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Anzahl rechtlich unselbständiger Sektionen.
3. Der Zweck des Vereins ist:
 - a) die sportliche Ausbildung und Betätigung sowie die sportliche Erziehung der Jugend im Rahmen einer gepflegten Gemeinschaft. Der Verein stellt sich die Aufgabe, sportliche Talente zu fördern und in Übereinstimmung mit ihren Wünschen für den Spitzensport vorzubereiten.
 - b) die Förderung der Jugendhilfe und Völkerverständigung. Dazu führt der Verein eine Jugendherberge als Mitglied der Thüringer Sportjugend, welcher als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt ist.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Vereinseblem

Das Vereinseblem ist rund und beinhaltet drei Tannen auf einem Hügel mit aufgehender Sonne und Rundumschrift SV Eintracht Frankenhain e. V. Thüringen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen

Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

3. Ehrenmitglied wird jedes ordentliche Mitglied mit Vollendung seines 70. Lebensjahres. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Zusätzlich können Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
4. Bei minderjährigen oder geschäftsunfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner für deren Beitragspflichten

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt. Der Austritt ist nur zum Halbjahr (30.06.) und zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) zulässig. Er ist dem Vorstand, zu Händen des Vereinsvorsitzenden oder dem Sektionsleiter, spätestens zwei Wochen vor Ende des Halb-/ Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.
 - c) durch Ausschluss, der vom Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgesprochen werden kann. Wichtige Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere:
 - erhebliche Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder
 - grob unsportliches Verhalten.

Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Kalendertagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

2. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
3. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.
4. Jedes Mitglied ist angehalten, sich ehrenamtlich bei Vereinsveranstaltungen, Wettkampfdurchführung und Arbeitseinsätzen an den vereinseigenen oder genutzten Anlagen aktiv einzubringen.

§ 7 Maßregelung

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen eine Anordnung der Organe des Vereins verstoßen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Gemeinnützige Arbeit für den Verein
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Änderung der Finanz- und der Beitragsordnung
 - Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/4 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
7. Über Anträge zur Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
8. Von der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/ der 1. Vorsitzenden
 - dem/ der 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - den Sektionsleitern
 - dem Koordinator für Marketing und Sponsoring
 - dem Jugendwart
 - dem Schriftführer
 - bis zu 2 Beisitzern
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:
 - dem/ der 1. Vorsitzenden
 - dem/ der 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Sektionsleiter der Sektion Ski/Biathlon

- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch beide Vorsitzende gemeinsam oder einen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 4. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter. Die Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sie haben Anspruch auf Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB. Wiederwahl ist zulässig. Die Sektionsleiter werden von den Sektionsversammlungen gewählt, die Wahl des Jugendwartes erfolgt gemäß der Jugendordnung.
 5. Die Amtszeit der durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Jedes Mitglied bleibt über seine Amtszeit hinaus, bis zur Neubestellung, im Amt.
 6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch, bis zur nächsten Wahl, zu berufen.
 7. Vorstandssitzungen hat der/ die 1. Vorsitzende jederzeit, oder auf Antrag von drei anderen Vorstandsmitgliedern, einzuberufen.
 8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der 1. Vorsitzenden, bei dessen/ deren Abwesenheit die des/ der 2. Vorsitzenden.
 9. Der Vorstand kann in Angelegenheiten einer Sektion keinen Beschluss fassen, der dem Beschluss einer Sektion über ihre spezifischen Angelegenheiten zuwiderläuft.
 10. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Ausgenommen hiervon sind die Beitragsordnung und die Finanzordnung.
 11. Der Vorstand kann das Eingehen von Arbeitsverhältnissen beschließen.
 12. Über den wesentlichen Verlauf der Vorstandssitzung, die gestellten Anträge und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist in der jeweils nächsten Vorstandssitzung zu verlesen und die Annahme zu beschließen.

§ 11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der/die 1. Vorsitzende hat die Aufgabe, den Vorstand zu koordinieren. Er ist 1. Repräsentant des Vereins in der Öffentlichkeit.
2. Der/die 2. Vorsitzende ist der Stellvertreter des/der 1. Vorsitzenden. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des/der 1. Vorsitzenden.
3. Der Kassenwart ist für eine ordnungsgemäße Buchführung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Die Buchführung ist so vorzunehmen, dass für die Sektionen eigene Kostenstellen anzulegen sind, damit die Einnahmen und die Ausgaben je Sektion nachvollziehbar sind. Er muss jederzeit in der Lage sein, auf einer Vorstandssitzung, dem Vorstand auf Verlangen den Kassenstand für jede Sektion darzulegen. Dazu muss ihm eine zumutbare Vorbereitungszeit gewährt werden. Außerdem ist der Kassenwart verpflichtet, der Mitgliederversammlung den Rechnungsbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres, ebenfalls getrennt nach Sektionen, vorzulegen.

4. Der Koordinator Marketing und Sponsoring ist für die Planung und Durchführung des Vereinskongresses, für die Koordinierung von Werbemaßnahmen im Rahmen des Vereinszwecks, sowie für die Koordination der Zusammenarbeit mit Förderern und Sponsoren des Vereins zuständig.
5. Der Jugendwart ist Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen im Verein. Er vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Vorstand und ist für die Durchführung jugendspezifischer Maßnahmen verantwortlich.
6. Der Schriftführer erledigt den allgemeinen Schriftverkehr, führt die Niederschrift und verliest die von einem weiteren Vorstandsmitglied mit zu unterzeichnender Niederschrift in der folgenden Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung.
7. Die Sektionsleiter übernehmen sämtliche die Sektionen betreffenden Aufgaben.
8. Die jeweiligen Sportwarte der Sektionen unterstützen ihren Sektionsleiter und vertreten ihn bei Verhinderung.
9. Die Beisitzer haben dem übrigen Vorstand mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und können mit Sonderaufgaben betraut werden.

§ 12 die Sektionen

1. Keine Sektion darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere weniger starke Sektionen durch die Aktivitäten der mitgliederstarken Abteilungen verdrängt oder beeinträchtigt werden.
2. Es ist vorrangige Aufgabe des Vorstandes, den Solidargedanken des Vereins zu fördern und bei den anstehenden Entscheidungen zu beachten
3. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
4. Die Durchführung des Sport-, Spiel- und Wettkampfbetriebes des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
5. Die Sektionen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
6. Die Sektionen gehören fachlich dem jeweiligen Landes- oder Bundesverband an.
7. Neue Sektionen können nur durch Beschluss des Vorstandes gebildet werden.
8. Sektionsveranstaltungen von größerer überregionaler Bedeutung müssen vom Vorstand genehmigt werden.
9. Soweit Sektionen oder deren Organe und Organmitglieder gegen Regelungen des § 12 dieser Satzung verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.
10. Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Sektionsorgane und – gremien ist eine Niederschrift zu führen, die dem Vorstand unaufgefordert binnen vier Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.
11. Jede Sektion kann sich ohne weiteres durch Beschluss der Sektionsversammlung freiwillig auflösen. Hier ist eine Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Sektionsmitglieder erforderlich. Die Mitgliedschaft im Verein bleibt bestehen.
12. Löst sich eine Sektion auf oder gründet eine Sektion einen neuen eigenen Verein, so bleibt das gesamte bisherige Sektionsvermögen beim Gesamtverein. Die Vermögenswerte sind entsprechend den sportlichen Belangen zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Sektionsmitglieder bestehen nicht.
13. Die Sektionen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Sektionsordnung geben. Sie wird in der Sektionsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Vorstand.

14. Eine ordentliche Sektionsversammlung findet mindestens alle vier Jahre statt und ist von der Sektionsleitung einzuberufen.
15. Die Sektionsleitung wird auf die Dauer von vier Jahren von einer ordentlichen Sektionsversammlung gewählt, entsprechend der Amtszeit des Vorstandes. Die Sektionsleitung kann bestehen aus:
 - dem/der Sektionsleiter/in,
 - dem/der stellv. Sektionsleiter/in
 - dem Kassenwart der Sektion
 - dem Sportwart
 - dem Wettkampfleiter
 - dem Materialwart
 - dem Kampfrichterobmann
 - mehreren BeisitzernDie Ämter in der Sektionsleitung sind Ehrenämter. Die Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sie haben Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB.
16. Die Sektionsleiter jeder Sektion sind ein besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB. Sie sind berechtigt, den Verein für den Geschäftsbereich ihrer Sektion nach außen wirksam zu vertreten.

§ 13 ehrenamtliche Funktionen

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks sind zahlreiche Aufgaben und Funktionen in den Sektionen zu erfüllen. Diese Aufgaben werden ehrenamtlich und auf freiwilliger Basis erbracht.
2. Die Bestellung dieser Funktionen erfolgt durch die jeweiligen Sektionsleitungen.
3. Die Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sie haben Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB.

§ 14 Stimmrecht, Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Ehrenmitglieder.

§ 15 Vereinsjugend

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 16 Finanzen

Es gilt die Finanzordnung des Vereins.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 18 Veröffentlichung von Mitgliederdaten

1. Der Vorstand veröffentlicht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von sportlichen Veranstaltungen sowie Feierlichkeiten durch Aushang, in der Tagespresse und im Internet in Wort und Bild. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten dargestellt werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkämpfen, Spielen, Turnieren und Ranglisten.
2. Die Mitglieder des Vereins willigen hiermit durch Beitritt zum Verein auch darin ein, dass Fotos, Videoaufnahmen etc. von ihrer Person, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Maßnahmen des Vereins entstehen, zu satzungsgemäßen Zwecken des Vereins verwendet und verbreitet werden, ohne dass den Mitgliedern dadurch Ansprüche entstehen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Geratal, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Gleichstellungsbestimmung

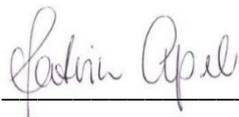
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der gendergerechten Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 18.11.2022 beschlossen und tritt mit dem Eintrag im Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.11.2018 außer Kraft.

Geratal, den 18.11.2022

Ort, Datum



Katrin Apel

1. Vorsitzende



Bärbel Nienhaus

Schriftführerin